

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung

Das Bundesfinanzministerium hat eine Reihe von Änderungen am Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) vorgenommen (Schreiben vom 2.07.2026, IV D 5 - S 0170/00082/004/015). Er umfasst ausschließlich Änderungen zum Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

Die meisten Änderungen sind nur geringfügig oder lediglich redaktionelle Neufassungen oder inhaltliche Neuerungen. Im Folgenden die wichtigsten Änderungen (auszugsweise die Angelegenheiten, welche KGV'e betreffen könnten)

1. **Verlustverrechnung in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Vermögensverwaltung**
 2. **Verluste durch gemischte Aufwendungen**
 3. **Ausweitung der Erleichterungsregelungen zum Verlustausgleich**
 4. **Keine zeitnahe Verwendung von Mitteln aus der Zeit vor der Gemeinnützigkeit**
-

1. Verlustverrechnung in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Vermögensverwaltung

Neu eingeführt hat die Finanzverwaltung eine Regelung zu Buchverlusten des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Unschädlich soll ein Verlust sein, wenn er aufgrund einer Abschreibung eines Wirtschaftsguts entsteht, das aber tatsächlich einen den Buchwert übersteigenden höheren Teilwert hat. Den höheren Teilwert muss die steuerbegünstigte Körperschaft glaubhaft machen. Bei Gebäuden kann dabei unterstellt werden, dass der Verlust allein auf einer Abschreibung beruht.

Die Regelung stellt klar, dass es auf die tatsächliche Wertminderung ankommt, nicht auf die rechnerische, die sich aufgrund der Abschreibungsregelungen ergibt.

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 1, Satz 3 Einkommensteuergesetz ist der Teilwert der Betrag, den ein Erwerber, der einen gesamten Betrieb übernimmt, im Rahmen des gesamten Kaufpreises für das einzelne wirtschaftliche Gut ansetzen würde. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Erwerber den Betrieb fortsetzt.

Der Teilwert kann meist nur durch Schätzung nach den Verhältnissen des Einzelfalles ermittelt werden. Im Zeitpunkt des Erwerbs oder der Fertigstellung eines Wirtschaftsguts entspricht der Teilwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Da bei Abschreibungen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer häufig relativ niedrig angesetzt ist, kommt es häufig zu stillen Reserven, d.h. der Buchwert liegt über dem tatsächlichen Wert.

2. Verluste durch gemischte Aufwendungen

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung sind Verluste eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unschädlich, wenn sie ausschließlich durch die Berücksichtigung von anteiligen Abschreibungen auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden ist und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Wirtschaftsgut wurde für den ideellen Bereich angeschafft und wird nur zur besseren Kapazitätsauslastung und Mittelbeschaffung teil- oder zeitweise für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt. Dabei dürfen aber bei Anschaffung keine Überkapazitäten eingeplant worden sein.

- Die Körperschaft verlangt für die Leistungen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs marktübliche Preise.
- Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bildet keinen eigenständigen Sektor eines Gebäudes (z. B. Gaststättenbetrieb in einer Sporthalle).

Diese Regelung wird auf alle gemischten Aufwendungen ausgeweitet. Das können z.B. Wartungs-, Energie oder Reinigungskosten sein, die anteilig auch für Anlagen oder Gebäude anfallen, die im steuerpflichtigen Bereich genutzt werden.

3. Ausweitung der Erleichterungsregelungen zum Verlustausgleich

Die Finanzverwaltung erleichtert zudem den Verlustausgleich. Bleibt auch nach Berücksichtigung der zulässigen Ausnahmefälle ein Verlust, soll auch der unschädlich sein, wenn der zum Verlustausgleich verwendete Betrag innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres der Verlustentstehung in den steuerbegünstigten Bereich zurückgeführt werden.

Das gilt aber nur dann, wenn die den Verlusten zugrunde liegenden Entscheidungen zum Entscheidungszeitpunkt auf Grundlage angemessener Informationen getroffen wurden und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich vertretbar waren (Ex ante Betrachtung).

Die Finanzverwaltung stellt klar, dass eine dauerhaft verlustbringende Tätigkeit nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung eingestellt werden oder das Betriebskonzept angepasst muss, sobald erkennbar ist, dass in angemessener Zeit nicht mit Gewinnen zu rechnen ist.

Der Zeitrahmen dafür bleibt offen. Beim Aufbau eines neuen Betriebs ist die Entstehung von Anlaufverlusten innerhalb der ersten drei Jahre regelmäßig als wirtschaftlich vertretbar anzusehen. In diesen Fällen muss die Körperschaft aber regelmäßig innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des letzten Verlustjahres die zum Verlustausgleich verwendeten Mittel in den steuerbegünstigten Bereich zurückführen.

4. Keine zeitnahe Verwendung von Mitteln aus der Zeit vor der Gemeinnützigkeit

Erhält eine schon bestehende Körperschaft die Gemeinnützigkeit, stellt sich die Frage, in welcher Weise die zu dem Zeitpunkt vorhandenen Mittel gemeinnützigkeitsrechtlich gebunden sind.

Die Mittelbindungsregelung des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO kennt keine Ausnahmen. Sie umfasst alle Mittel der Organisation. Das gilt auch für die, die vor Erhalt der Gemeinnützigkeit angesammelt wurde.

Vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nimmt die Finanzverwaltung sie jetzt aber mit einer neuen Regelung in Nr. 32 zu 55 AO aus.

Es gilt: Wechselt eine Körperschaft von der Steuerpflicht in die Steuerbefreiung, unterliegen die bis dahin angesammelten Mittel nicht der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung.

Die Finanzverwaltung stellt aber deutlicher heraus, dass steuerbegünstigte Körperschaften steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie die Vermögensverwaltung nur unterhalten dürfen, um dadurch zusätzliche Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu beschaffen.

das muss unbedingt so mit abgedruckt werden:

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl